



ARBEITSBESCHEINIGUNG

(zur Vorlage beim Landratsamt-Ausländeramt)

Es wird hiermit bestätigt, dass Herr/Frau , geb. am ,
seit dem bei uns als
beschäftigt ist.

Das Arbeitsverhältnis ist

ungekündigt.

gekündigt zum

und

unbefristet.

befristet bis

Die Probezeit

ist beendet.

endet am

Das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen beträgt**EURO**..

Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen beträgt**EURO**.

Krankenversichert bei:

Ort, Datum

Unterschrift

(Namensangabe bitte zusätzlich in
Druckbuchstaben)

Betriebsnummer:

Firmenstempel:

Hinweis:

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Ausländerbehörde im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str.1, 91413 Neustadt a.d.Aisch. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht. Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erreichen Sie ebenfalls im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str.1, 91413 Neustadt a.d.Aisch. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.